

# Entwässerungsbetrieb

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2057/23

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 1983/23 - Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 1186/23 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

Zu 02 In § 4 Abs. 2, Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Ziffern „0,5“ ersetzt.

Wenn sich Anlagen bereits ab einer Größe von 0,5 m<sup>3</sup> auf die Gebühr mindernd auswirken sollen, müsste auch der weitere Wortlaut des § 4, Abs. 2 „...Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeichereinrichtung angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m<sup>2</sup>, im Falle der Nutzung des Niederschlagswassers im Sinne von § 3 Abs. 1 um 20 m<sup>2</sup>, jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.“ geändert werden. Sonst müssten mindestens zwei 0,5 m<sup>3</sup> große Anlagen betrieben werden, um die 10 m<sup>2</sup> große Reduzierung der Bemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen zu erreichen.

Die Gebührenreduzierung würde theoretisch bei einer Anlage mit 0,5 m<sup>3</sup> Volumen, wenn die Satzung hierfür eine Verringerung der Gebührenbemessungsfläche von 5 m<sup>2</sup> vorsehen würde, 4,20 €/a bei Rückhalt bzw. 8,40 €/a bei Nutzung betragen (bei Ansatz neue Niederschlagswassergebühr 0,84 €/m<sup>3</sup>).

Die Festlegung in der Satzung, dass Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser erst ab einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> angerechnet werden, beruht auf der berechtigten Annahme, dass erst derart „größere“ Anlagen ganzjährig zur Niederschlagswasserspeicherung zur Verfügung stehen. In der Literatur zum Kommunalabgabenrecht werden noch größere Mindestvolumina empfohlen. Nach Brüning (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, Stand: März 2023, § 6, Rn. 369) ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch einen Abschlag bei der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln entspricht und ein Mindestspeichervolumen erreicht wird. Er empfiehlt ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> pro Grundstück; kleinere Anlagen können unberücksichtigt bleiben.

Bei kleinere Anlagen (z. B. Regentonnen) ist zu befürchten, dass diese in den Wintermonaten außer Betrieb genommen werden, da sie nicht frostbeständig und transportabel sind. Würden satzungsgemäß bereits Anlagen ab einem Volumen von 0,5 m<sup>3</sup> berücksichtigt werden, ist zu erwarten, dass sich der Verwaltungsaufwand für Genehmigungen (durch die größere Anzahl) und den Vollzug erhöht. Es stellt sich bei diesen Anlagen die Frage, ob sie den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diesen Anwendungsfall genügen können und ganzjährig den Regenwasserrückhalt gewährleisten können. Dies wäre ggf. in jedem Einzelfall zu prüfen.

Der Entwässerungsbetrieb ist personell beim Vollzug der bisherigen Regelungen im o. g. Zusammenhang bereits mehr als ausgelastet. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die

Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung, insbesondere zur Gewährleistung des erforderlichen regelkonformen Dauerbetriebs der zusätzlichen „kleineren“ Anlagen, wäre nicht leistbar.

Zu 03 Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2024 und 2025.

Rechtlich ist es möglich, den Kalkulationszeitraum auf die vorgeschlagenen 2 Jahre zu verkürzen. Der Kalkulationszeitraum darf höchstens vier Jahre betragen. Kürzere Kalkulationszeiträume sind zulässig. Im Fall eines zweijährigen Kalkulationszeitraumes müssten die Unter- und Überdeckungen aus den Jahren 2019 bis 2023 nicht auf vier, sondern lediglich auf zwei Jahre verteilt werden. Rechnerisch würde sich dadurch beispielsweise eine Volleinleitergebühr in Höhe von 2,17 €/m<sup>3</sup> für 2024 bis 2025 ergeben. Bei den anderen Gebühren würden sich ebenfalls leichte Änderungen ergeben. Die rechnerisch um 0,03 € geringere Volleinleitergebühr im Vergleich zur kalkulierten Gebühr über 4 Jahre (2,20 €/m<sup>3</sup>) würde den durchschnittlichen Gebührendahler um weniger als einen Euro im Jahr entlasten.

Aufgrund der hohen Überdeckungen beim Einleitungsentgelt der Umlandgemeinden, würde dies hier zu einer erheblichen Reduzierung des Entgeltes führen. Das Entgelt würde dann nicht 0,75 €/m<sup>3</sup>, sondern nur noch 0,34 €/m<sup>3</sup> betragen. Dies hätte auf die Gebühren in Erfurt zwar keinen Einfluss, wäre den Umlandgemeinden aber schwer zu vermitteln, da im nächsten Kalkulationszeitraum von einem wieder sehr starken Anstieg des Entgeltes auszugehen wäre.

Grundsätzlich erhöht ein kürzerer Kalkulationszeitraum die Sicherheit bei der Prognose der Kosten und Mengen und damit der Gebühr. Dadurch werden Schwankungen bei der Gebühr etwas verringert. Jede Gebührenkalkulation ist jedoch für den Entwässerungsbetrieb mit erheblichem personellen Aufwand verbunden. Der geschätzte personelle Aufwand des EBE beträgt in Summe umgerechnet rund 12 Wochen Arbeit für einen Mitarbeitenden. Zusätzlich sind mit jeder Kalkulation Kosten in Höhe von rund 30 T € für externe Dienstleistungen verbunden.

Bei einer Kalkulation ist auf Grund der erforderlichen Vorarbeiten (Nachkalkulation, Jahresabschluss) und des Abstimmungs- und Genehmigungsverfahrens ein sehr enger Zeitplan einzuhalten. Störungen der Abläufe (beispielsweise durch Urlaub, Krankheit, fehlendes Personal oder erforderliche Überarbeitungen von Unterlagen/Daten) bei den Dienstleistern und den Mitarbeitenden des Entwässerungsbetriebs stellen dabei regelmäßig besondere Herausforderungen dar. Der Aufwand einer Kalkulation über zwei Jahre ist mit dem einer Kalkulation über vier Jahre vergleichbar.

Grundsätzlich ist bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, dass durch die Nachkalkulation und den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im folgenden Kalkulationszeitraum sichergestellt ist, dass der langjährige Gebührendahler nur die Kosten trägt, die auch angefallen sind. Die in Summe bezahlten Gebühren sind somit über einen langjährigen Zeitraum unabhängig von den gewählten Kalkulationszeiträumen gleich.

In Anbetracht der bisherigen Schwankungen der Abwassergebühren in Erfurt und des Aufwands für die Kalkulation der Gebühren schlägt der Entwässerungsbetrieb die Beibehaltung des vierjährigen Kalkulationszeitraumes 2024 bis 2027 vor. Sollten sich in diesem Zeitraum erhebliche Schwankungen zeigen, könnte ab 2028 ggf. ein kürzerer Kalkulationszeitraum gewählt werden.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**  
Die vorgeschlagenen Änderungen sind abzulehnen.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Höfer  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

15.09.2023  
\_\_\_\_\_  
Datum